

II-3350 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g    Präs.: 1978 -03- 0 1    No. 781A

der Abgeordneten Thalhammer, Dr. Prader, Dr. Schmidt  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz  
zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Ein-  
führungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen  
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG 1950, BGBl.Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 232/1977 wird wie folgt geändert:

1. Im Art. IX Abs. 1 hat die Wendung "im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde in den Fällen der Z 1, 2 und 3 von dieser" zu lauten: "im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde in den Fällen der Z 1, 2, 3 und 5 von dieser".

2. Der Art. IX Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des Abs. 1 als Hilfsorgane der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten."

3. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des Art. IX erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

## E r l ä u t e r u n g e n

### Zu Art. I Z 1

Zur Absicherung der Verpflichtung der Organe der Bundespolizeibehörden zur Mitwirkung an der Vollziehung des Straftatbestandes "Schwarzfahren" im Art. IX Abs. 1 Z 5 EGVG erscheint es rechtspolitisch erwünscht, diese Mitwirkungspflicht gesetzlich zu verankern. Dies umso mehr, als es gerade auf dem Gebiet des - unerfreulicherweise insbesondere in den Städten verbreiteten - Schwarzfahrens den Kontrollorganen der Verkehrsunternehmen nicht immer möglich ist, die Personalien von Schwarzfahrern aufzunehmen, weshalb sich Schwarzfahrer nicht selten einer verwaltungsstrafbehördlichen Verfolgung entziehen. Da es sich bei der Regelung des Art. IX Abs. 1 Z 5 EGVG um eine Angelegenheit der Verwaltungspolizei handelt, wird vor der Kundmachung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes die Zustimmung der beteiligten Länder auf Grund des Art. 102 Abs. 1 B-VG einzuholen sein, weil dieser Straftatbestand kompetenzrechtlich nicht ausschließlich Angelegenheiten zugeordnet werden kann, die im Art. 102 Abs. 2 B-VG aufgezählt sind.

Da im Lande Vorarlberg Bundespolizeibehörden nicht bestehen, daher auch keine Vollzugsangelegenheiten den Landesbehörden, die die mittelbare Bundesverwaltung zu führen haben, entzogen werden, kann das Land Vorarlberg nicht als "beteiligtes Land" im Sinne des Art. 102 Abs. 1 B-VG angesehen werden. Seine Zustimmung zur Kundmachung dieses Bundesgesetzes wird deshalb nicht erforderlich sein.

### Zu Art. I Z 2

Im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Slg. 4692/1964) hat die Bundesgendarmerie andere Aufgaben als solche des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur dann

zu besorgen, wenn dies durch die die einzelnen Materien  
regelnden Gesetze bestimmt wird.

Es wird daher als zweckmäßig erachtet, auch für die  
Angelegenheiten der Verwaltungspolizei regelnden Straftat-  
bestände des Art. IX EGVG eine Mitwirkungspflicht der  
Bundesgendarmerie vorzusehen.